

dr. Manfred Bosin
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker

Befreiung von der Werbesteuer - D.Lgs. 507/93

Bei der Werbesteuer handelt es sich um eine kommunale Steuer, welche von der jeweiligen Gemeinde für visuelle Werbebotschaften eingehoben wird.

Das Ausmaß der Werbesteuer hängt im Wesentlichen von der Werbeart und der Größe der Werbung ab.

Am 19.03.2007 wurden vom Finanzministerium interessante Präzisierungen in Bezug auf die Nicht-Anwendbarkeit der Werbesteuer gegeben:

- a) Bewerbung der eigenen Tätigkeit mittels Beschilderung am Firmensitz und in unmittelbarer Umgebung: wenn lediglich auf die eigene Firmentätigkeit hingewiesen wird und die Gesamtgröße der Beschilderung nicht über 5m² hinausgeht, ist man von der Werbesteuer befreit. Neben dem eigentlichen Firmennamen, dürfen gleichzeitig die Produktpalette, Produktmarken, Firmenlogo, u.ä. auf demselben Schild beworben werden. Nicht ausgenommen ist man allerdings, wenn Marken separat und alleinstehend beworben werden.
- b) Werbung in Schaufenstern, an Eingangstüren und in den Verkaufsräumen: diese Werbeformen sind von der Werbesteuer ausgenommen, sofern die Werbefläche von 0,5m² pro Schaufenster bzw. Eingangstüre nicht überschritten wird. Voraussetzung für die Befreiung ist natürlich, dass man nur firmeneigene Leistungen bewirbt.
- c) Mitteilungen an die Kunden (avvisi pubblici) an Eingangstüren und in Schaufenstern: ebenfalls von der Werbesteuer befreit sind sog. „avvisi pubblici“ in Bezug auf die eigene Tätigkeit, sofern wiederum die 0,5 m² nicht überschritten werden (z.B. Ausverkaufsplakate, Skonti, usw.).

Geklärt wurde zudem, dass die obenstehenden drei Werbemaßnahmen unabhängig voneinander zu sehen sind und die jeweiligen Maximalflächen für die Befreiung nicht zusammengezählt werden müssen.

Meran, im April 2007